

Praktikum bei der *Nichiben-ren*

Im Rahmen eines dreiwöchigen Praktikums hatte ich die Gelegenheit, die *Nihon Bengoshi Rengô-kai* (Vereinigung japanischer Rechtsanwaltskammern, kurz: *Nichiben-ren*) näher kennen zu lernen. Dieser Beitrag soll vor allem bei den jungen Leserinnen und Lesern das Interesse für diese einzigartige Organisation wecken, die sich nicht auf die Selbstverwaltung der Anwaltschaft beschränkt, sondern sich auch aktiv für den Menschenrechtsschutz in Japan einsetzt.

1. Die *Nichiben-ren*

Die *Nichiben-ren* ist eine Organisation, der sowohl alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als auch alle Rechtsanwaltskammern in Japan zwangsweise angehören. Derzeit gibt es in Japan 52 Rechtsanwaltskammern und 25.126 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Nach § 1 Abs. 1 des Rechtsanwaltsgesetzes hat die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt die Aufgabe, die elementaren Menschenrechte zu schützen und die soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen.

Parallel dazu schützt die *Nichiben-ren* nach § 1 ihrer Satzung die elementaren Menschenrechte und wirkt bei der Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit mit. Daneben führt sie das Anwaltsregister und übt die Aufsicht über die Anwaltschaft aus (§§ 8, 45 Rechtsanwaltsgesetz). Die *Nichiben-ren* unterliegt keinerlei Staatsaufsicht und ist auch finanziell unabhängig vom Staat, was eine Erklärung dafür gibt, warum sie den Staat so oft und offen kritisiert und ihn zur Beachtung der Menschenrechte und des Rechtsstaatsprinzips ermahnt.

Wie vielfältig sich die *Nichiben-ren* betätigt, wird bei einem Blick auf ihre Internetseite¹ deutlich. Man findet dort Stellungnahmen der *Nichiben-ren* zu der in letzter Zeit häufiger durchgeführten Vollstreckung von Todesstrafen², Stellungnahmen, eine Unterschriftenaktion und eine Informationsveranstaltung für die Einführung der Ton- und Filmaufnahmen von ermittelungsbehördlichen Vernehmungen sowie Ankündigungen diverser Veranstaltungen für Bürger, zum Beispiel über die Rechte von Kindern, die Errichtung einer Telefonhotline zum Schutz der Rechte von Frauen, ein Symposium über die Einführung einer Sozialversicherungskarte und über den dadurch gefährdeten Schutz der Privatsphäre, ein Symposium zum Wiederaufnahmeantrag im *Fukawa-Fall* und eine Probevorführung des Dokumentarfilms der *Nichiben-ren* zum *Shibushi-Fall*, in dem haarsträubende polizeiliche Vernehmungspraktiken bekannt wurden.

1 <http://www.nichibenren.or.jp>.

2 Im Jahr 2007 wurden 13, im Jahr 2008 bis Ende Mai acht Menschen hingerichtet.

Daher muss man sich als Praktikant entscheiden, was man bei der *Nichiben-ren* erfahren möchte. Ich entschied mich für das Abhilfeverfahren bei Menschenrechtsverletzungen, für die rechtspolitischen Tätigkeiten der *Nichiben-ren* im Bereich der Strafjustiz, insbesondere betreffend die Todesstrafe, die Polizeigewahrsamsanstalt (*daiyô kangoku*) und die Einführung von Ton- und Filmaufnahmen bei Vernehmungen, sowie für die Aktivitäten des *minbô*-Ausschusses³. Zusätzlich wurden nach dem Ermessen der Organisatoren meines Praktikums noch weitere Themen in das Programm aufgenommen. In diesem Bericht soll jedoch aus Platzgründen nur auf das Abhilfeverfahren inhaltlich näher eingegangen werden.

a) *Abhilfeverfahren bei Menschenrechtsverletzungen*

Die *Nichiben-ren* bietet ein eigenständiges Verfahren zur Abhilfe bei Menschenrechtsverletzungen an. Es ist kein gerichtliches Verfahren und kann parallel dazu betrieben werden. Die *Nichiben-ren* erteilt jedoch grundsätzlich keine Rechtsberatung im Einzelfall.

Der Menschenrechtsausschuss der *Nichiben-ren*, der für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist, setzt sich aus 200 ehrenamtlich tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zusammen und hat die Aufgabe, Menschenrechtsverletzungen nachzugehen, dem Verletzten zu helfen und den Verletzenden zu warnen oder von ihm Rückgängigmachung bzw. Vornahme einer Wiedergutmachungsmaßnahme zu verlangen oder ihn zu rügen (§ 75 der Satzung). Der Ausschuss ist in sieben Unterausschüsse aufgeteilt, nämlich in den Unterausschuss für Justizirrtümer und Wiederaufnahme von Strafverfahren, für Menschenrechtsverletzungen durch Strafverfolgungsbehörden, für Menschenrechtsverletzungen gegenüber Strafgefangenen, für Menschenrechtsverletzungen im medizinischen Bereich, für den Schutz geistiger Freiheiten, für Sachverhalte mit internationalem Bezug und mit Bezug zur Kriegsentschädigung und schließlich für Sachverhalte mit sozialrechtlichem Bezug. Den Antrag auf Abhilfe kann jeder stellen. Die *Nichiben-ren* kann auch von sich aus tätig werden. Der Antrag kann sich gegen jedermann richten, sowohl gegen den Staat als auch gegen Privatpersonen. Eine Antragsfrist gibt es nicht.

In einem dreistufigen Verfahren wird der Antrag überprüft und der Sachverhalt aufgeklärt. Dabei werden insbesondere solche Fälle ausgeschieden, die unaufklärbar oder offensichtlich unbegründet sind, oder in denen es angemessener ist, die einzelnen Rechtsanwaltskammern, die in ihrem Bezirk ähnliche Verfahren anbieten, mit der Sache zu betrauen. Im letzteren Fall werden die Anträge an die Rechtsanwaltskammern vor Ort verwiesen. Dies passiert häufig bei Anträgen, die Haftbedingungen oder Mißhandlungen in den Haftanstalten betreffen. Demgegenüber werden insbesondere solche Fälle zur Entscheidung angenommen, denen eine große gesellschaftliche Bedeutung zukommt,

3 *Minji kai'nyû bôryoku taisaku i'in-kai* 「民事介入暴力対策委員会」: Ausschuss gegen das Übergreifen der Gewalt durch kriminelle Vereinigungen (so genannte *bôryoku-dan*) auf die Zivilgesellschaft.

die sich landesweit auswirken oder die Ermittlungen und Maßnahmen gegen staatliche Organe erfordern. Verfahrenskosten werden nicht erhoben.

Der Antrag ist begründet, wenn der Menschenrechtsausschuss eine Verletzung zumindest eines der in der japanischen Verfassung niedergelegten Menschenrechte für gegeben hält. Kritisch sind politisch umstrittene Sachverhalte, bei denen die Meinungen unter den Ausschussmitgliedern und in der Anwaltschaft gespalten sind, wie zum Beispiel der Besuch des Yasukuni-Schreins durch den Ministerpräsidenten. Kritiker meinen, dass die *Nichiben-ren* öffentlich Positionen beziehe, die längst nicht von der gesamten Anwaltschaft vertreten würden. Letztendlich sind die Maßnahmen des Präsidenten und des Vorstandes der *Nichiben-ren* jedoch demokratisch legitimiert, da der Präsident von allen Mitgliedern direkt gewählt wird und die übrigen Vorstandsmitglieder vom Abgeordnetengremium gewählt werden, dessen Mitglieder wiederum von den Rechtsanwaltskammern gewählt werden. Problematisch ist aber andererseits auch, wenn die *Nichiben-ren* entgegengesetzte Interessen vertritt, wie zum Beispiel den Schutz des Beschuldigten vor staatlichen Eingriffen einerseits und den Schutz des Verbrechensopfers und die Verstärkung der Opferbeteiligung im Strafprozess andererseits. Beide Interessen schließen sich zwar nicht gegenseitig aus, jedoch bereitet es oftmals erhebliche Schwierigkeiten, sie gleichzeitig zu verwirklichen.

Als Rechtsfolge kann der Menschenrechtsausschuss mit Zustimmung des Vorstandes der *Nichiben-ren* gegen den Verletzenden eine Verwarnung aussprechen oder ihm gegenüber eine Stellungnahme, eine Empfehlung oder einen Ratschlag zur Behebung der Menschenrechtsverletzung aussprechen. Der Vollzug der Entscheidung erfolgt durch die persönliche Übergabe der Entscheidung durch Ausschussmitglieder an den Verletzenden bzw. dessen Vertreter. Diese Maßnahmen haben jedoch allesamt keine bindende Wirkung gegenüber dem Adressaten, d.h. die Entscheidung des Menschenrechtsausschusses ist nicht zwangsweise vollziehbar. Nun ist die Frage gerechtfertigt, warum so viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ehrenamtlich soviel Zeit opfern und persönliches Engagement in die Ausschusstätigkeit einbringen und die *Nichiben-ren* soviel personellen und finanziellen Aufwand betreibt, wenn das Verfahrensergebnis nicht zwangsweise durchgesetzt werden kann. Ist es doch auch effektiver für den Antragsteller, ein Gerichtsverfahren anzustrengen und eine vollstreckbare Entscheidung zu erlangen. Das Ziel des Abhilfeverfahrens der *Nichiben-ren* ist es jedoch nicht, das staatliche Gerichtsverfahren zu ersetzen. Der praktische Nutzen des Abhilfeverfahrens der *Nichiben-ren* liegt vielmehr darin, dass eine Gruppe von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in der japanischen Gesellschaft ein hohes Ansehen genießen, einen Sachverhalt erforschen, diesen auf Menschenrechtsverletzungen hin überprüfen und das Ergebnis ihrer Untersuchungen der Öffentlichkeit mitteilen. Dadurch informiert sie die Öffentlichkeit über Sachverhalte, die ansonsten womöglich keine oder kaum Beachtung bei dem Verletzenden selbst und bei der Öffentlichkeit gefunden hätten. Somit verschafft die *Nichiben-ren* den gesellschaftlich Unterrepräsentierten und Benachteiligten Gehör in der Gesellschaft und hilft, öffentliche Diskussionen anzuregen und dadurch

öffentlichen Druck gegen den Verletzenden zu erzeugen. Die Feststellung der *Nichiben-ren*, dass eine Menschenrechtsverletzung vorliegt, und der öffentliche Tadel des Verletzenden geben dem Antragsteller auch eine gewisse Genugtuung. Der Menschenrechtsausschuss ist völlig frei in der Auslegung der verfassungsrechtlich garantierten Menschenrechte und legt sie weiter aus als die Gerichte. Er ist an keine Rechtsauffassung gebunden. Unabhängig von den Maßnahmen im Rahmen des Abhilfeverfahrens kann der Präsident der *Nichiben-ren* je nach Bedarf Stellungnahmen veröffentlichen.

Leider kann hier nicht auf die einzelnen Fallbeispiele des Abhilfeverfahrens eingegangen werden. Zu nennen sind etwa die einzelnen Diskriminierungen gegenüber ethnischen Minderheiten, die diversen Äußerungen des Tokyoter Gouverneurs *Ishihara*, die Homepage der Immigrationsbehörde, auf der man anonym illegale Einwanderer denunzieren kann und die Disziplinarmaßnahmen gegen Lehrer an öffentlichen Schulen, die bei Schulzeremonien das Mitsingen der Nationalhymne verweigern.

Monatlich gehen etwa 30 Neuanträge ein. Ein Großteil der Anträge wird von Strafgefangenen gestellt und betrifft Menschenrechtsverletzungen in den Haftanstalten. Zwischen 2002 und 2006 wurden durchschnittlich 6,6 Maßnahmen im Jahr ergriffen.

b) *Sonderfall: Justizirrtümer und Wiederaufnahme von Strafverfahren*

Die Wiederaufnahme von Strafverfahren ist die einzige Ausnahme, bei der die *Nichiben-ren* selbst direkten Rechtsbeistand im Gerichtsverfahren leistet. Zurzeit unterstützt sie acht Antragsverfahren, dabei werden drei Todesurteile und vier Verurteilungen zu lebenslanger Haft angefochten. Bislang hat sie – meist nach mehreren Jahrzehnten juristischen Pingpongspiels – in zwölf Verfahren die Wiederaufnahme und anschließend den Freispruch erlangt, dabei wurden vier Todesurteile aufgehoben. Berühmt und aktuell ist der Fall des ehemaligen Profi-Boxers *Iwao Hakamada*, der seit 40 Jahren in der Todeszelle sitzt und dessen Wiederaufnahmeantrag der Oberste Gerichtshof im März 2008 abgelehnt hat⁴.

2. *Das Praktikum*

Während des gesamten Praktikums wurde mir ein Arbeitsplatz in der Menschenrechtsabteilung 1 zugewiesen, die aus zehn nichtjuristischen Mitarbeitern besteht und überwiegend dem Menschenrechtsausschuss zuarbeitet. Täglich nahmen sich ein bis zwei Mitarbeiter der Menschenrechts- und anderer Abteilungen Zeit, um mich über ihr Aufgabengebiet zu informieren. So lernte ich einiges über die *Nichiben-ren* selbst, über den jährlich stattfindenden Menschenrechtskongress, über die Einzelheiten des Abhilfeverfahrens gegen Menschenrechtsverletzungen, über den Ausschuss für die Rechte der Kinder, die rechtspolitischen Tätigkeiten der *Nichiben-ren* zum Schutz sozial Benachteiligter, zum Umweltschutz, zum Opferschutz, zur Rechtsberatungshilfe, zum Verbrau-

4 <http://www.nichibenren.or.jp/en/activities/statements/080325.html>.

cherschutz, zur Beteiligung von Laienrichtern am Strafprozess, zur Verwirklichung des Vollstreckungsstopps von Todesstrafen, der Einführung von Ton- und Filmaufnahmen bei den Vernehmungen durch die Ermittlungsbehörden, der Abschaffung der Polizeigewahrsamsanstalt (*daiyô kangoku*) usw. Die Mitarbeiter waren alle sehr freundlich, hilfsbereit und bemüht, mir alles verständlich zu erklären. Ich konnte Rückfragen stellen, die innerhalb kürzester Zeit bearbeitet und beantwortet wurden. Soviel Mühe hat sich selbst während meines gesamten Referendariats kein Ausbilder für mich gemacht. Ich durfte auch den Rechtsanwälten Fragen stellen und an einigen Ausschusssitzungen teilnehmen.

Insgesamt war es sehr interessant und doch sehr anspruchsvoll, drei Wochen lang in einer rein japanischen Arbeitsumgebung zu sein und mit den Leuten zu kommunizieren. Vor allem hatte ich große Mühe, gegenüber Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten den richtigen Ton und die richtige Höflichkeitsform zu finden, da ich wusste, dass sie eine ganz besondere Stellung haben.

3. *Fazit*

Leider konnte ich hier nur auf einen kleinen Ausschnitt aus der Bandbreite der Tätigkeiten der *Nichiben-ren* eingehen. Ziel des Berichts ist es jedoch, die Leserinnen und Leser neugierig zu machen und sie zu ermuntern, sich weiter über die *Nichiben-ren* und ihre Aktivitäten zu informieren, die *Nichiben-ren* zu besuchen (sofern sie nicht schon einmal dort waren) oder gar dort ein Praktikum zu absolvieren. Die Praktikumsdauer bei der *Nichiben-ren* ist in der Regel auf einen Monat beschränkt, was verständlich ist, wenn man den personellen Aufwand, der durch die tägliche Betreuung des Praktikanten entsteht, berücksichtigt.

Je besser die Japanischkenntnisse, desto mehr kann man vom Praktikum mitnehmen. Jedoch ist ein Praktikum auch ohne Japanischkenntnisse nicht unmöglich, nur muss man vorher mit den Kontaktpersonen absprechen, ob und in welchem Zeitrahmen eine englischsprachige Betreuung möglich ist. Auf jeden Fall bietet die *Nichiben-ren* mit ihren vielfältigen Informationen eine ideale Gelegenheit, Japan von einer ganz anderen Seite kennen zu lernen als von der bekannten Seite als Wirtschaftsmacht.

Ko Watari

SUMMARY

The author reports on her internship at the Japan Federation of Bar Associations („Nihon Bengo-shi Rengô-kai“ or „Nichiben-ren“) and describes the main features of the unique human rights redress procedure which is provided by the human rights protection committee of Nichiben-ren. Furthermore, she also addresses some other activities of Nichiben-ren for human rights protection and for the realization of social justice.